

Gebührenordnung zur Straßenreinigungssatzung

In der Fassung der 5. Änderung vom 04.12.2014

(In Kraft seit 01.01.2015)

§ 1

Straßenreinigungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 der Straßenreinigungssatzung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die nach § 4 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentümern oder bei mehreren dinglich Berechtigten eines Grundstückes kann die Gebühr für alle Gebührenschuldner in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt werden. Dieser Gebührenbescheid kann im Falle von Wohnungseigentümern dem Verwalter, im Falle von mehreren dinglich Berechtigten dem von diesen benannten Bevollmächtigten bekannt gegeben werden.

§ 3

Maßstab und Höhe der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach einer fiktiven Frontmeterlänge, die sich nach der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche bemisst (Berechnungsmeter). Maßgeblich ist ferner die Reinigungsklasse.
- (2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen (z.B. Eckgrundstücke oder Grundstücke die an der Vorder- und an der Rückseite an Straßen angrenzen), oder wird ein Grundstück an mehreren Seiten von der gleichen Straße erschlossen (z.B. Eckgrundstücke in einer Straße mit gleichem Straßennamen), wird die fiktive Frontmeterlänge (Berechnungsmeter) für alle ansatzfähigen Grundstücksseiten erhoben.
- (3) Bei der Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr werden die Berechnungsmeter, die sich aus der Fläche des Grundstückes ergeben, mit 2 Stellen hinter dem Komma in Ansatz gebracht. Die ermittelten Berechnungsmeter werden auf 2 Stellen hinter dem Komma mathematisch gerundet.
- (4) Im Falle von Teilhinterliegergrundstücken wird die fiktive Frontmeterlänge, die sich nach der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche errechnet, in vollem Umfang in Ansatz gebracht, unabhängig davon, mit welcher Frontmeterlänge das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt. Bei Vollhinterliegergrundstücken wird ebenfalls die fiktive Frontmeterlänge, die sich nach der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche errechnet, in vollem Umfang in Ansatz gebracht.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr wird auch für Grundstücke erhoben, bei denen zwischen dem Grundstück und der Straße eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grundfläche liegt (z.B. Grünanlagen, Grünstreifen, Parkplätze, Böschungen, Gräben usw.).

- (6) Die durch die Stadt zu reinigenden Straßen bzw. Abschnitte von Straßen, die in der Anlage 1/ Reinigungsklasse 1 der Straßenreinigungssatzung aufgelistet sind, werden wöchentlich gereinigt.
- (7) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt 2,32 €/lfd. fiktiven Berechnungsmeter.

§ 4

Beginn und Übergang der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Reinigung einer Straße, eines Weges oder Platzes durch die öffentliche Straßenreinigung übernommen wird.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf des Monats, in den der Wechsel fällt, auf den Nachfolger über.
- (3) Veränderungen der Grundstücksgröße, Teilungen von Grundstücken und bei Wechsel des oder der Grundstückseigentümers sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, der Stadt Kronberg im Taunus anzuzeigen, damit die Gebühr verändert, angepasst oder auf den neuen Verpflichteten umgeschrieben werden kann.

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt. Das Gebührenjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Raten, jeweils zum 15.2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines Jahres fällig. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Rate anteilmäßig gekürzt oder die bereits gezahlte Gebühr anteilmäßig, auf volle Monate berechnet, erstattet.
- (3) Die Heranziehung zu der Gebühr erfolgt durch Bescheid des Magistrats. Der Bescheid kann gegebenenfalls in Verbindung mit der Heranziehung anderer Grundabgaben ergehen.
- (4) Eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der öffentlichen Straßenreinigung infolge von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen nicht von der Stadt Kronberg im Taunus zu vertretenden Gründen, berechtigen den Gebührenschuldner nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr oder zu einer Einstellung der Gebührenzahlung. Bei Baumaßnahmen, die einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten überschreiten, kann die Straßenreinigung in den betroffenen Straßen ausgesetzt und die betroffenen Benutzer von der Gebühr für den Zeitraum der Baumaßnahme befreit werden.
- (5) Wenn die Erhebung der Abgabe zu einer unbilligen Härte führt, kann sie ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus